



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Gebührenverordnung

festgesetzt durch die Gemeindeversammlung

18. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2	Gebührenpflicht	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen.....	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen.....	5
Art. 5	Gebührentarif.....	6
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	6
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand.....	7
Art. 10	Kostenvorschuss	7
Art. 11	Mehrwertsteuer	7
Art. 12	Fälligkeit	7
Art. 13	Verzugszins	7
Art. 14	Gebührenverfügung.....	7
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	8
II.	Die einzelnen Gebühren	8
	Verwaltung allgemein.....	8
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	8
	Bauwesen	8
Art. 19	Grundlagen	8
Art. 20	Bemessung Bearbeitungsgebühren	9
Art. 21	Bemessung Baukontrollgebühren	9
Art. 22	Besondere Anwendungsfälle	9
Art. 23	Planungen.....	9
Art. 24	Natur- und Heimatschutz	9
	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen.....	9
Art. 25	Gemeindebibliothek.....	9
Art. 26	Strandbad, Sauna, Lehrschwimmbecken	10
Art. 27	Gemeindesaal, Sportanlagen, weitere Räumlichkeiten usw.	10

	Bürgerrecht	10
Art. 28	Schweizerinnen und Schweizer	10
Art. 29	Ausländerinnen und Ausländer	10
	Einwohneramt.....	11
Art. 30	Einwohneramt	11
	Feuerwehr	11
Art. 31	Feuerwehr	11
	Seerettungsdienst	11
Art. 32	Seerettungsdienst	11
	Finanzen und Steuern	11
Art. 33	Steuerausweise	11
	Friedhofswesen.....	11
Art. 34	Bestattungskosten	11
Art. 35	Grabunterhalt und Grabpflege.....	12
	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen.....	12
Art. 36	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen.....	12
	Lebensmittelkontrolle	12
Art. 37	Lebensmittelkontrolle	12
	Polizeiwesen	12
Art. 38	Gastgewerbepatente	12
Art. 39	Hinausschieben der Schliessungstunde	12
Art. 40	Abgaben auf gebranntes Wasser	13
Art. 41	Hunde	13
Art. 42	Waffenerwerbsscheine.....	13
Art. 43	Weitere polizeiliche Bewilligungen	13
	Märkte / Seegrörni.....	13
Art. 44	Märkte / Seegrörni / Schaustellung	13
	Schulwesen.....	13
Art. 45	Freiwillige Angebote der Schule	13
Art. 46	Allgemeine Verwaltungsgebühren	13
Art. 47	Tagesstrukturen	13
	Nutzung öffentlichen Grundes.....	14
Art. 48	Parkiergebühren	14
Art. 49	Velostation am Bahnhof	14
Art. 50	Bootsstandplätze	14
Art. 51	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	14

	Rechtspflege	14
Art. 52	Zivilstandswesen.....	14
Art. 53	Gemeindeammann- und Betreibungsamt	14
Art. 54	Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen	15
Art. 55	Friedensrichter	15
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 56	Übergangsbestimmung.....	15
Art. 57	Inkrafttreten	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebühren tarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 25% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 2 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Soweit möglich werden die Gebühren in der Regel mit dem baurechtlichen Entscheid festgesetzt und verrechnet. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar nach der Leistungserbringung (Bsp. Bewilligung der Projektänderung), spätestens jedoch im Anschluss an die mangelfreie Schluss- resp. Nachkontrolle.
- ³ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Bemessung Bearbeitungsgebühren

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Umbauten, Neu-, An- und Aufbauten: nach der mutmasslichen Bausumme oder nach Aufwand oder nach der Gebäudeversicherungssumme,
- b) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben sind in Absprache mit dem Bauamt zu regeln.
- c) Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Bemessung Baukontrollgebühren

Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollgebühren erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

Die Baukontrollgebühren werden je nach Vorhaben im Verhältnis zur Bearbeitungsgebühr berechnet. Dies für Rohbaukontrollen, Bezugsabnahmen, Schlusskontrollen und sonstige weitere Kontrollen.

Art. 22 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 23 Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Art. 24 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 25 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente für Erwachsene, Familien oder Jugendliche ausgestellt. Diese sind nicht kostendeckend.

Für die Ausleihe von Non-Book-Medien ist eine kostenpflichtige Jahreskarte nötig. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können die Bibliothek mit einer gültigen Lesekarte gratis nutzen.

² Die Bibliothek kann auch ohne Bezahl-Abo genutzt werden. Beim "Erwachsenen-Einzelausleihe-Abonnement" bezahlt der Kunde kein Jahresabonnement, dafür jedoch für jedes ausgeliehene Medium.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 26 Strandbad, Sauna, Lehrschwimmbecken

¹ Für die Benützung des Strand-/Hallenbades werden Jahres-/Halbjahresabonnements, Mehrfach-Karten oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

² Für die Nutzung der Sauna wird eine Pauschalgebühr pro Stunde erhoben.

³ Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 27 Gemeindsaal, Sportanlagen, weitere Räumlichkeiten usw.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen oder anderen Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsg Gebühr um 50% erhöht. Für die Benützung durch ortsansässige Vereine kann eine reduzierte Gebühr erhoben werden.

³ Die Gebühren für die Benützung des Chesselhuus (Dorfsaal) richten sich nach dem separaten Benützungreglement. Die Mietpauschalen sind nicht kostendeckend.

Bürgerrecht

Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr erhoben. Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre bezahlen die Hälfte. Miteingebürgerte minderjährige Kinder sind gebührenfrei.

² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird eine Gebühr erhoben.

Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer

Für ausländische Bewerbende mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung richten sich die kommunalen Gebühren nach den jeweils massgebenden Bestimmungen und Ansätzen des kantonalen Rechts (§32 BÜVO).

¹ Bei einer ablehnenden Entscheidung fallen die Gebühren gemäss kantonalem Recht (§47 BÜVO) an.

² Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, oder wird das Einbürgerungsgesuch abgeschrieben, fällt eine Gebühr an.

³ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohneramt

Art. 30 Einwohneramt

¹ Das Einwohneramt erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehr

Art. 31 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Seerettungsdienst

Art. 32 Seerettungsdienst

Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material und Bootseinsatz.

Finanzen und Steuern

Art. 33 Steuerausweise

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird eine Gebühr erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung in Pfäffikon von Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung nach Pfäffikon trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege

- ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.
- ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 36 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

- ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Pflegeheim gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen.
- ³ Die Gemeinde Pfäffikon hat für die Erbringung der ambulanten und der stationären Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, bzw. beteiligt sich an den entsprechenden Organisationen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 37 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 38 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunde

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und berechnet sich für vier Jahre.

Art. 41 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

Art. 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Märkte / Seegfrörni

Art. 44 Märkte / Seegfrörni / Schaustellung

Für das Marktwesen, die Seegfrörni und Schaustellungen wird eine Standplatzgebühr erhoben.

Schulwesen

Art. 45 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden.

Art. 46 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen Gebühren.

Art. 47 Tagesstrukturen

Für die Tagesstrukturenbetreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge. Diese basieren auf Art sowie Umfang der beanspruchten Betreuung, dem Gesamteinkommen sowie Gesamtvermögen der Erziehungsberechtigten und im Rahmen des an der Gemeindeversammlung beschlossenen sowie angestrebten Kostendeckungsgrades. Die Festlegung der Tarife obliegt der Schulpflege.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 48 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Die Nachtparkgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement zur Verordnung über das Nachtparkieren.

Art. 49 Velostation am Bahnhof

Die Gebühren richten sich nach dem Benutzerreglement für abschliessbare Veloboxen der Gemeinde Pfäffikon.

Art. 50 Bootsstandplätze

Die Gebühren richten sich nach der Vereinbarung zwischen der Konzessionärin (Gemeinde Pfäffikon) und der Unterkonzessionärin.

Art. 51 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

³ Der Gemeinderat trifft sachbezogen oder gebietsweise die nötigen Regelungen und legt die Gebühren fest (z.B. Seestrasse).

Rechtspflege

Art. 52 Zivilstandswesen

¹ Gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt der Bund die Gebühren der Zivilstandsämter, die für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden.

² Es dürfen keine weiteren Gebühren, Auslagen und Zuschläge für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden.

³ Zusätzliche Aufwendungen, welche über die zivilstandsamtliche Tätigkeit hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 53 Gemeindeammann- und Betreibungsamt

¹ Das Gemeindeammannamt erhebt für amtliche Befunde, Beglaubigungen, gerichtliche Verbote und weitere Tätigkeiten Gebühren, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

³ Die Gebühren im Betreibungswesen richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) vom 23. September 1996 (Stand 1. Februar 2016).

Art. 54 Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen

Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 55 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere die Gebührenverordnung vom 22. März 2011 (revidiert am 25. Oktober 2016)

Namens der Gemeindeversammlung:

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch